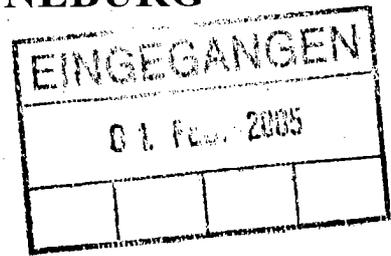


VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 1 A 307/03

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED]
- Steinfurt 8 b, 29227 Celle,
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Walliczek und Partner,
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.968.11.03sp -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Braunschweig -,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2631644-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Abschiebungsschutz,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
25. Januar 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Kirschner als Einzelrichter für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Fall der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. September 2003 wird hinsichtlich der Regelung zu 2. und 3. insgesamt und hinsichtlich seiner Regelung zu 4. insoweit aufgehoben, als den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren ihre Anerkennung als Asylberechtigte und Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) i. d. F. des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) - zuvor § 51 Abs. 1 AuslG - und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - zuvor § 53 AuslG -.

Der am 1. Januar 1959 in Kabul/Afghanistan geborene Kläger zu 1. und seine Ehefrau, die am 20. Februar 1976 ebenfalls in Kabul geborene Klägerin zu 2., sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und moslemisch-schiitischen Glaubens. Nach ihren Angaben reisten sie mit Hilfe von Schleppern und gefälschten Reisepässen am 9. Januar 2001 auf dem Luftweg von Islamabad/Pakistan nach Frankfurt/Main ein, ohne Personaldokumente und Flugunterlagen vorlegen zu können, und stellten am 16. Januar 2001 Asylanträge.

Der Kläger zu 1. erklärte bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 23. Januar 2001 im Wesentlichen Folgendes: Er habe im Paghman das Gymnasium besucht und anschließend bis 1977/1978 (1356) in Kabul an der Ingenieur-Fakultät im Fachbereich Mechanik studiert. Danach habe er seinen Wehrdienst angetreten, den er nach zwei Monaten aber abgebrochen habe. In der Zeit von

April 1991 bis zum Juni 1992 (1370/71) sei er Leiter der mechanischen Abteilung bei der staatlichen Busgesellschaft gewesen und habe sich danach mit Landarbeit beschäftigt sowie Englischunterricht erteilt. Außerdem sei er an einem Lebensmittelgeschäft eines seiner Cousins beteiligt gewesen. In der Zeit von 1984/1985 bis 1992 sei er für zwei verschiedene Mudjaheddin-Gruppen namens Pir Bailani (Mahaz-E-Milli) und Nejat-E-Milli (Mojaddedi) tätig gewesen. Am 1. Februar 1990 (12.11.1369) habe er geheiratet. Sie hätten bis zu ihrer Ausreise bei seinen Eltern in Kabul gelebt. Gegenwärtig sei in Afghanistan eine extreme islamische Regierung an der Macht. Nach der Machtergreifung durch die Taliban sei er sich in einer kleinen Gruppe von insgesamt vier Leuten gegen die Gräueltaten der Taliban aktiv tätig gewesen. Es habe auch noch übergeordnete Gruppen gegeben. Seine und die Aktivität seiner Gruppenmitglieder habe darin bestanden, anderen Leuten von den Gräueltaten der Taliban zu erzählen. Vor zwei Jahren sei er bei der Kontrolle im Bus von Angehörigen der Taliban (Amr Bel Mahrouf) derart geschlagen worden, dass sein Handgelenk gebrochen wurde. Am 3. Dezember 2000 sei sein Freund und Mitglied dieser kleinen Gruppe, Herr _____, von den Taliban wegen seines aus ihrer Sicht zu kurzen Bartes auf der Straße aufgegriffen, mitgenommen und geschlagen worden. Bei der Befragung durch die Taliban habe er zugegeben, zu der kleinen Gruppe zu gehören, und die Namen der einzelnen Gruppenmitglieder genannt, unter anderem seinen, des Klägers, Namen und den seines Vaters. Am 5. Dezember 2000 seien daraufhin Leute vom Geheimdienst der Taliban zu ihnen nach Hause gekommen und hätten seinen Vater mitgenommen. Sein Vater sei auch heute noch inhaftiert. Ihr Haus sei durchsucht worden. Er selbst sei bei diesem Vorfall nicht zu Hause sondern im Geschäft seines Cousins, das sich ebenfalls in Kabul befunden habe, gewesen. Da er befürchtet habe, von den Taliban ebenfalls verhaftet zu werden, habe er sich versteckt gehalten und sei am 7. Januar 2001 mit seiner Ehefrau nach Kabul und schließlich nach Islamabad gefahren, von wo sie auf dem Luftweg ausgereist seien.

Die Klägerin zu 2. trug in ihrer Anhörung am selben Tag Folgendes vor: Ihre Verwandten lebten bis auf eine Stieftante, die im Iran lebe, in Kabul. Ihr Vater sei verstorben. Sie habe die Schule bis zur 5. Klasse besucht und sei danach Hausfrau gewesen. Grund für ihre Ausreise seien die Schwierigkeiten ihres Ehemannes gewesen. Zudem hätten die Frauen in Afghanistan keine Rechte.

Mit Bescheid vom 11. September 2003 - zugestellt am 12. September 2003 - lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des §51 Abs. 1 AuslG und dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben sind. Zugleich forderte es sie zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung nach Afghanistan an.

Daraufhin haben die Kläger am 17. September 2003 Klage erhoben, zu deren Begründung sie ihren Vortrag vertiefen und ergänzen. Die allgemeine Bedrohungslage durch die Taliban in Afghanistan sei auch heute noch gegeben. Die ehemaligen warlords hätten auf die Regierung Karzai weiterhin maßgeblichen Einfluss. Der Kläger zu 1. trägt weiter vor,

dass er als Schüler 1973 in eine maoistische Gruppe mit dem Namen Shuleh-e Jawid („Ewige Flamme“) eingetreten und dort aktiv tätig geworden sei. Deshalb sei er für ein Jahr von der Schule ausgeschlossen worden. Dies habe ihn in seiner Heimatregion sehr bekannt gemacht. Auch im Laufe seines Studiums sei er in verschiedenen politischen Gruppen, vor allem in studentischen Gruppen, gegen die russische Besatzung Afghanistans tätig gewesen. Deshalb sei er kurze Zeit im Gefängnis gewesen. In dieser Zeit sei sein Bruder getötet worden. Aus diesem Grund habe er sich einer Mudjaheddin-Gruppe angeschlossen. Diese Gruppe habe in Gegnerschaft zu der Gruppierung Wa Habib um Abdul Rasul Sayyaf gestanden. Seine, des Klägers, Gruppe sei von den Leuten des Sayyaf immer wieder bedroht worden. Er, der Kläger, und Sayyaf kämen aus derselben Region. Eines Tages sei es zu einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen seiner Gruppe und der Gruppe von Sayyaf gekommen, wobei drei Männer von Sayyaf und zwei Männer aus seiner Gruppe getötet worden seien. Aus Angst vor Rache habe er seine Region verlassen und sei in die westliche Provinz Farrah gegangen. Dort habe er an der sog. Lehrerfront gekämpft. Er sei von Nejat Milli und Mahase Milli unterstützt worden. Nach der Machtergreifung durch die Taliban habe er den Kampf gegen diese aufgenommen und auf geheimen Versammlungen gegen die Taliban agitiert. Nachdem ein Freund von ihm vom Geheimdienst der Taliban verhaftet worden sei, habe er sich versteckt gehalten und sei schließlich mit seiner Frau aus Afghanistan ausgereist. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan befürchte er, wegen der früheren Feindschaft zu der Gruppe um Sayyaf bedroht zu werden. Dieser sei heute in Afghanistan wieder ein mächtiger Mann. Sogar Präsident Karzai könne ohne dessen Zustimmung keine Entscheidungen treffen, wie eine Reportage des Journalisten Mostafa Danesch belege. Sayyaf wolle seine Heimatstadt Paghman in der Loya Jirga vertreten und sei Stellvertretender Vorsitzender der Kommission für die Loya Jirga. Wer heute in Afghanistan westliche Vorstellungen vertrete, werde von Gruppen wie die von Sayyaf verfolgt. In seiner Anhörung vor dem Bundesamt habe er die besondere Bedrohung durch die Gruppe um Sayyaf nicht erwähnt, weil seinerzeit die vorrangige Bedrohung durch die Taliban ausgegangen sei und nicht absehbar gewesen sei, dass Sayyaf eine derartig große Macht in Afghanistan erlange. Zu seinen politischen Aktivitäten und der aus seiner Sicht daraus resultierenden Gefährdungslage sowie zur Frage einer Staatsgewalt in Afghanistan hat der Kläger zum einen ein individuelles Gutachten von Dr. Mostafa Danesch vom 29. Dezember 2004 vorgelegt. Zum zweiten hat er eine schriftliche Erklärung von Frau S vom 14. Dezember 2004 vorgelegt, wonach diese während eines Aufenthaltes im Juni 2003 von Anhängern Sayyafs gefragt worden sei, wo sich der Kläger aufhalte. Zum dritten hat er eine Erklärung von Herrn Q vom 30. Dezember 2004 eingereicht, wonach dieser im Jahr 2003 das Dorf Daresargar besucht und dabei erfahren habe, dass die Familien Zaiaf und Nahimjan an S an ihm, dem Kläger, und an seiner Frau, der Klägerin, Rache nehmen würden. Es werde von diesen Leuten herumerzählt, dass der Maoist sei. Und schließlich hat er eine undatierte schriftliche Erklärung von Herrn M vorgelegt, wonach Sayyaf auch heute noch dafür Sorge, dass seine Feinde, zu denen auch der Kläger gehöre, umgebracht würden. Die Klägerin zu 2. führt des weiteren gesundheitliche Beschwerden an.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. September 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat aus dem im Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11. September 2003 ist hinsichtlich der Regelungen zu Ziffer 2., 3. und 4. (zu letzterer Ziffer allerdings nur zum Teil) rechtswidrig und verletzt die Kläger insoweit in ihren Rechten. Im Übrigen ist der Bescheid aber rechtmäßig. Denn die Kläger haben keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigte (dazu 1.), sie haben hingegen einen Anspruch auf Feststellung, dass in ihrer Person hinsichtlich Afghanistan die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen (dazu 2.).

1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG.

Sie haben für ihre Behauptung, auf dem Luftweg in das Bundesgebiet eingereist zu sein, keinerlei Belege vorgelegt. Wenn - wie hier - der Einreiseweg letztlich unauflösbar bleibt, trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für die Einreise unter Meidung eines si-

cheren Drittstaates i. S. d. Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG (BVerwG, Urt. v. 29.6.1999 - 9 C 36.98 -, NVwZ 2000, 81). Bei behaupteter Einreise auf dem Luftweg müssen grundsätzlich der Flugschein und etwaige sonstige Flugunterlagen vorgelegt werden. Mangels solcher Dokumente hat der Asylbewerber grundsätzlich bei der Grenzbehörde auf dem Flughafen unmittelbar und unverzüglich nach seiner Einreise seinen Asylantrag zu stellen (VGH München, Beschl. v. 23.7.2002 - 6 ZB 02.30983 -). Diesen Mitwirkungspflichten sind die Kläger nicht nachgekommen.

2. Die Kläger haben indes einen Anspruch auf Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenth vorliegen.

Das Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift deckt sich in seinen Voraussetzungen im Prinzip mit denen der politischen Verfolgung i. S. d. Art. 16 a Abs. 1 GG; die Vorschrift hat ihre besondere Bedeutung in den Fällen, in denen ein politisch verfolgter Asylsuchender z. B. - wie hier - wegen seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann oder wenn subjektive Nachfluchtgründe vorliegen, die im Rahmen des Art. 16 a Abs. 1 GG unbeachtlich sind. Seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes zum 1. Januar 2005 kommt hinzu, dass nach § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 AufenthG die geschlechtsspezifische und nunmehr auch - im Gegensatz zum bisherigen Recht (vgl. hierzu etwa BVerwG, Urt. v. 20.2.2001 - 9 C 20.00 -, NVwZ 2001, 815 m. w. N.) - die nichtstaatliche Verfolgung als flüchtlingsrechtlich relevante Fluchtgründe anerkannt sind.

Ein Anspruch auf Gewährung von Asyl nach Art. 16 a Abs. 1 GG und auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht, wenn der betroffene Ausländer selbst in eigener Person politische Verfolgung erlitten hat, weil ihm in Anknüpfung an asyl- und abschiebungsschutzerhebliche Merkmale in seinem Heimatstaat gezielt intensive und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzende Rechtsverletzungen zugefügt worden sind, oder ihm solche Rechtsverletzungen unmittelbar gedroht haben. Die Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie an die politische Überzeugung, die religiöse Grundentscheidung, die Volkszugehörigkeit oder andere unverfügbare Merkmale des Verfolgten, die sein Anderssein prägen, anknüpft.

Der Anspruch besteht nur dann, wenn das Asylrecht und der Abschiebungsschutz dazu dienen, dem Verfolgten Zuflucht vor politischer Verfolgung zu gewähren. Dieser Gedanke der Zufluchtgewährung vor politischer Verfolgung setzt einen Kausalzusammenhang zwischen einer bereits erlittenen oder jedenfalls einer drohenden Verfolgung im Heimatland und der Flucht in die Bundesrepublik Deutschland voraus. Fehlt ein solcher Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht, können Umstände, die an sich objektiv geeignet sind, politische Verfolgung auszulösen (sog. Nachfluchtatbestände), nur dann einen Asylanspruch begründen, wenn dies ausnahmsweise durch den Sinn und Zweck der Asylrechtsgewährung gefordert ist. Ein solcher Fall kann dann vorliegen, wenn die

Nachfluchtgründe durch Vorgänge oder Ereignisse im Heimatland des Asylsuchenden ohne dessen Zutun hervorgerufen wurden (sog. objektive Nachfluchtgründe). Dagegen sind selbst geschaffene Nachfluchtbestände, die der Asylbewerber nach Verlassen seines Heimatlandes aus eigenem Entschluss herbeigeführt hat (sog. subjektive Nachfluchtgründe) nur dann asylrelevant, wenn sie sich als Ausdruck und Fortführung einer schon im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung darstellen und damit als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (vgl. § 28 Abs. 1 AsylVfG) oder der Ausländer sich bei Verlassen des Heimatlandes in einer zumindest latenten Gefährdungslage befunden hat.

Anspruch auf Gewährung politischen Asyls und auf Abschiebungsschutz besteht ferner nur dann, wenn der Asylsuchende zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in sein Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (sog. gegenwärtige Verfolgungsbetroffenheit). Dies ist dann der Fall, wenn dem Asylsuchenden aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen eine Rückkehr in sein Heimatland nach Abwägung aller bekannten Umstände nicht zuzumuten ist. Hierfür hat das Gericht eine Prognose über einen in die Zukunft gerichteten absehbaren Zeitraum anzustellen. Einem Asylbewerber, der bereits in seinem Heimatland verfolgt wurde (sog. Vorverfolgung), kann dagegen die Rückkehr in seine Heimat nur dann zugemutet werden, wenn die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Ihm ist bereits dann politisches Asyl zu gewähren, wenn an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen. Bei der Prognose über eine drohende Verfolgung im Fall der Rückkehr bereits vorverfolgt ausgereister Asylbewerber ist daher ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden.

Kein Anspruch auf Gewährung politischen Asyls und auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG besteht des Weiteren dann, wenn die Verfolgung eines Asylbewerbers in seinem Heimatland nur regional begrenzt stattfindet und es ihm zuzumuten ist, in anderen Teilen Zuflucht zu suchen (sog. inländische Fluchtalternative). Das Vorliegen einer solchen Fluchtalternative kann jedoch nur dann bejaht werden, wenn der Asylsuchende in den in Betracht kommenden Gebieten seines Heimatlandes vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm auch keine anderen Nachteile oder Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylberechtigenden Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen.

Verfolgungsmaßnahmen, die nicht unmittelbar vom Staat selbst ausgehen (unmittelbare Gruppenverfolgung), konnten nach der bisherigen Rechtslage als politische Verfolgung angesehen werden, wenn sie dem Staat zuzurechnen waren (mittelbare Gruppenverfolgung). Verfolgungshandlungen Dritter waren dem Heimatstaat des Asylsuchenden dann als mittelbare Verfolgung zuzurechnen, wenn er Einzelne oder Gruppen zu Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen unterstützt oder tatenlos hinnimmt und

damit den Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt. In Erweiterung dieser Grundsätze bestimmt § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG nunmehr, dass eine Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - neben dem Staat (Buchst. a) sowie Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Buchst. b) - auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Nach diesen Grundsätzen haben die Kläger nach dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG.

Dieser Anspruch folgt zwar nicht aus den von den Klägern während ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Januar 2001 vorgebrachten Gefährdungslage aufgrund einer Verfolgung durch die Taliban. Aufgrund der allgemein bekannten grundlegenden Änderungen der Verhältnisse Ende des Jahres 2001 in Afghanistan im Anschluss an die Ereignisse des 11. September 2001 sind die Taliban militärisch weitgehend besiegt und verfügen zurzeit allenfalls noch in wenigen, räumlich begrenzten Bereichen insbesondere im Süden und Südosten Afghanistans über eine tatsächliche Herrschaft. Jedenfalls in Kabul und Umgebung verfügen sie über keinen großen Einfluss.

Die aktuelle Gefährdungslage beruht aber auf den politischen Aktivitäten des Klägers zu 1. in der Vergangenheit und den gegenwärtigen Verhältnissen in Afghanistan und insbesondere in Kabul.

Zusammengefasst lässt sich aufgrund des Vorbringens der Kläger sowie den vorgelegten schriftlichen Zeugenaussagen und insbesondere dem auf die Kläger bezogenen Gutachten des Dr. Danesch vom 29. Dezember 2004 nach der Überzeugung des Einzelrichters Folgendes feststellen: Der Kläger zu 1. war in seiner Schul- und Studentenzeit an exponierter Stelle politisch aktiv in einer maoistischen Gruppe mit dem Namen Shuleh-e Jawid tätig. Diese Tätigkeiten machten ihn als „kommunistischen Aktivisten“ weithin bekannt, u. a. auch bei den späteren Mujaheddin-Kommandanten. Danach hatte er sich einer Mudjaheddin-Gruppe angeschlossen, die in erbitterter Feindschaft zu der Gruppierung Wa Habib des Abdul Rasul Sayyaf stand. Dieser ist nach dem Gutachten des Dr. Danesch ein extremer Fundamentalist, der auch heute noch großen Einfluss in Kabul ausübt und als „graue Eminenz“ hinter der Regierung Karzai agiert. Mit diesem verbündet war früher auch ein Kommandant namens Alagedar, der nach den Aussagen des Gutachters Dr. Danesch heute ebenfalls in Kabul und Paghman über gute Beziehungen bis in höchste Ebenen von Verwaltung, Polizei und Justiz verfügt. Dr. Danesch kommt daher zum Schluss, dass das

Leben des Klägers zu 1. und der Klägerin zu 2. bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf das Höchste gefährdet ist. Dieses Gutachten ist überzeugend und deckt sich sowohl mit den sonstigen in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln als auch mit den von den Klägern vorgelegten schriftlichen Erklärungen. Insgesamt ist das Vorbringen der Kläger daher als glaubwürdig zu bezeichnen mit der Folge, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Afghanistan als erfüllt anzusehen sind. Eine inländische Fluchtalternative haben die Kläger bei dieser Sachlage ebenso wenig wie die erfolgversprechende Möglichkeit einer Schutzgewährung durch „staatliche“ Stellen oder in Afghanistan operierende internationale Organisationen. Auf die vom Gericht bisher verneinte (vgl. etwa Urt. v. 6.5.2004 - 1 A 283/03 -) Frage, ob und inwieweit in Afghanistan inzwischen ein Staat oder staatsähnliche Organisationen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (staatliche Herrschaftsmacht), vorhanden sind oder nicht, kommt es im Rahmen der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG nicht an.

Da die Beklagte verpflichtet ist, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, bedarf es gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG keiner Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AuslG. Die Abschiebungsandrohung erweist sich gemäß § 59 Abs. 3 AufenthG nur insoweit als rechtswidrig, als den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan angedroht worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Kirschner